

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.03.2024

Geschäftszeichen:

II 24-1.38.5-42/23

Nummer:

Z-38.5-347

Geltungsdauer

vom: **21. März 2024**

bis: **21. März 2029**

Antragsteller:

truckcon GmbH

Pferdebachstrasse 150

58454 Witten

Gegenstand dieses Bescheides:

truckcon Stahlfertiggrube

Typ: tc - xl 060

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und eine Anlage mit zwei Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Stahlfertiggruben Typ "tc – xl 060", die aus Stahlblechen, Winkel- und U-Profilen zusammengeschweißt werden (siehe Anlage 1). Sie sind für die Wartung, Reparatur und Montage von Fahrzeugen (z.B. KFZ, LKW, Landmaschinen, Baumaschinen) vorgesehen.

(2) Sie dienen zur Rückhaltung von den Fahrzeugen anhaftendem Schmutzwasser sowie von Leckagen, die bei Arbeiten an den Fahrzeugen auftreten können. Die Flüssigkeiten sammeln sich am im Pumpensumpf, einem überwachbaren Lagerbehälter aus nichtrostendem Stahl. In die Stahlfertiggruben darf jeweils ein Behälter zur Lagerung von Frischöl sowie zur Sammlung von Altöl, Altkühlmittel eingestellt werden. Die Flüssigkeiten müssen einen Flammpunkt > 55°C haben. Diese Lagerbehälter sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(3) Die Länge der Stahlfertiggruben beträgt 5 m bis 40 m. Die Grubenbreite variiert im Innenraum zwischen 1,4 m und 1,9 m. Im Havariefall beträgt die Füllstandshöhe mind. 0,50 m, je nach Grubenmaß bis. 0,97 m über dem Grubenboden. Abhängig von der Grubenbreite beträgt das Rückhaltevermögen mind. 700 l bis max. 950 l je laufendem Meter Grubenlänge.

(4) Im Bereich des möglichen Füllstandes plus mindestens 5 cm (am höhergelegenen Ende der Grube gemessen) sind die Stahlfertiggruben flüssigkeitsdicht.

(5) Sie sind mit einer Verkehrslast entsprechend SLW 60 mit Radlast 100 kN nach DIN 1072¹ befahrbar. Alternativ ist eine Flächenlast von 10 kN/m² und eine Blocklast von 40 kN/m² zulässig.

(6) Bei einer optional verbauten Grubenabdeckung ist gemäß geprüfter Statik² zu verfahren.

(7) Die Stahlfertiggrube wird auf einer Betonfundamentplatte mit einer Mindestdicke von $h \geq 250$ mm in der bauseits bereitgestellten Baugrube aufgestellt. Der Zwischenraum zwischen der Bodenplatte der Stahlfertiggrube und der Fundamentplatte ist mit fließfähigen Unterbeton verfüllt. Dieser Unterbeton zusammen mit der Fundamentplatte dient auch zur Auftriebssicherung bei Vorhandensein von Grundwasser. Die maximale Höhe des Grundwassers beträgt 20 cm unter der Oberkante Fertigfußboden. Die Betonkonstruktionen der Montagegruben sind nicht Gegenstand dieses Bescheids.

(8) Die Stahlfertiggruben dürfen nur in Gebäuden verwendet werden.

(9) Der Stahl der Fertiggruben muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten in den eingestellten Behältern und gegenüber möglichen Leckageflüssigkeiten beständig sein.

(10) Bei der Verwendung als "Löschwasserrückhaltung" ist der § 20 der AwSV³ (Rückhaltung bei Brandereignissen) zu beachten.

(11) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(12) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(13) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

¹ DIN 1072:1985-12 Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen

² Prüfbericht Nr. TP-20-0012 vom 18. Mai 2022 des DIBt mit den darin aufgeführten Konstruktionszeichnungen und der statischen Typenberechnung Montagegrube 'truckcon XL 060' der Rewinkel Ingenieurgesellschaft mbH von Jörg-Peter Rewinkel und Philipp Pielot

³ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

⁴ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Stahlfertiggruben müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die Bleche der Stahlfertiggruben bestehen aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 oder S355J2, Werkstoff-Nr. 1.0577 nach DIN EN 10025-2⁵. Die Dicken der Bodenbleche betragen mindestens 5 mm und die der Wandbleche mindestens 4 mm. Die Stahlfertiggruben werden innen und außen mit einem geeigneten Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1⁶; -4⁷; -5⁸) versehen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails der Stahlfertiggruben müssen der Anlage 1 und dem beim DIBt hinterlegten Standsicherheitsnachweis² entsprechen.

(2) Durch eine dicht verschweißte Flutschwelle wird der Auffangraum eines optional eingestellten Behälters von dem Gesamtaufangraum der mit der Stahlfertiggrube abgedichteten Montagegrube abgetrennt. Tropfleitbleche oberhalb der Montagegrube und an der Rückseite der Treppe verhindern in diesem Bereich das Eindringen von Schmutzwasser und abtropfenden Leckagen von oben, siehe Anlage 1.1.

2.2.3 Standsicherheit

Die Stahlfertiggruben sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich unter Beachtung der in den Standsicherheitsnachweisen² getroffenen Randbedingungen stand-sicher.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der vorgefertigten Stahlfertiggruben darf nur in den dem DIBt benannten Werken⁹ erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung und die Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten.

(2) Für die Herstellung der Stahlfertiggruben gelten die Anforderungen der Ausführungs-klasse EXC2 nach DIN EN 1090-2¹⁰. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Stahlfertiggruben sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Stahlfertiggruben den Anforderungen dieses Bescheids entsprechen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Stahlfertiggruben hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609¹¹ zu erfolgen.

5	DIN EN 10025-2:2019-10	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
6	DIN EN ISO 12944-1:2019-01	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungs-systeme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
7	DIN EN ISO 12944-4:2018-04	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungs-systeme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung
8	DIN EN ISO 12944-5:2018-06	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungs-systeme - Teil 5: Beschichtungssysteme
9	Bezeichnung und Anschrift des	Herstellwerkes sind beim DIBt hinterlegt.
10	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
11	DIN EN ISO 15609:2019-12	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißanweisung

- Die Wandungen durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in den Stahlfertiggruben sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Stahlfertiggruben schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Stahlfertiggruben ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnah ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1¹² und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1.

2.3.2 Transport

(1) Der Transport der Stahlfertiggruben ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Wenn es auf Grund der Länge erforderlich ist, können die Stahlfertiggruben auch geteilt transportiert werden (zur Montage siehe Abschnitt 3.2 (3)).

2.3.3 Kennzeichnung

Die vorgefertigten Stahlfertiggruben müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Stahlfertiggruben gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Stahlfertiggrube,
- Auffangvolumen und max. Füllstandshöhe der Stahlfertiggrube (siehe Abschnitt 1 (3)),
- maximale Verkehrslast (siehe Abschnitt 1 (5)).

¹² DIN EN ISO 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der vorgefertigten Stahlfertiggruben mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der vorgefertigten Stahlfertiggruben eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle¹³ sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle¹³ einzuschalten.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten vorgefertigten Stahlfertiggruben den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder vorgefertigten Stahlfertiggrube folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204¹⁴,
2. Kontrolle der Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung der Montagegrube vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes,
5. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Prüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren nach DIN EN 1593¹⁵, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1¹⁶ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

¹³ Siehe Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ) nach den Landesbauordnungen, lfd. Nr. 41.1/1

¹⁴ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

¹⁵ DIN EN 1593:1999-11 Zerstörungsfreie Prüfung - Dichtheitsprüfung - Blasenprüfverfahren

¹⁶ DIN EN ISO 3452-1:2022-02 Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Stahlfertiggruben, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der vorgefertigten Stahlfertiggruben durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

(1) Die Bedingungen für den Einbau der Stahlfertiggruben sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Der Baugrund muss entsprechend der statischen Berechnung für den Einbau der Montagegrube geeignet sein. Im Zweifelsfall ist ein Baugrundsachverständiger einzuschalten.

(3) Die Stahlfertiggrube wird auf einer Fundamentplatte abgesetzt, die nicht Gegenstand dieses Bescheids ist.

(4) Alle Durchführungen in der Stahlfertiggrube müssen mit einem flüssigkeitsdicht verschweißten Anschlussrohr versehen sein, das Gefälle zur Montagegrube aufweist. Durchführungen im flüssigkeitsdichten Bereich (siehe Abschnitt 1 (4)) sind nicht zulässig.

(5) Im Behälterraum, siehe Abschnitt 2.2.2, ist eine Leckagemeldeeinrichtung zu installieren, die bei einem Flüssigkeitsstand von max. 50 mm optischen und akustischen Alarm gibt.

3.2 Ausführung

(1) Der Einbau der Stahlfertiggruben darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die von der Firma truckcon GmbH entsprechend unterwiesen wurden.

(2) Beim Einbau der Stahlfertiggruben sind die Vorgaben aus der statischen Berechnung und dem Prüfbericht gemäß Abschnitt 2.2.3 einzuhalten.

(3) Werden Teillängen der Stahlfertiggruben angeliefert, sind diese entsprechend der beim DIBt hinterlegten Verfahrensanweisung in der vorbereiteten Grube vor Ort auszurichten und an den Seiten und am Boden innen und außen dichtzuschweißen.

(4) Der einbauende Betrieb muss über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Stahlfertiggruben sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(6) Der einbauende Betrieb hat eine Erklärung der Übereinstimmung der Bauart (eingebaute Stahlfertiggrube) mit diesem Bescheid, insbesondere zur Einhaltung des Abschnitts 3.2, dem Betreiber der Stahlfertiggrube auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (9) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN EN 12285-1¹⁷ Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1 nachgewiesen wurde, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion abweichend von der DIN EN 12285-1 maximal 0,5 mm/Jahr betragen darf.

(2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

4.1.2 Betrieb

(1) Die mit der Stahlfertigrube abgedichtete Montagegrube kann auch mit den Ver- und Entorgungsfahrzeugen zum Befüllen bzw. Entleeren der eventuell eingestellten Behälter befahren werden. Sie dient dann als Abfüllplatz.

(2) Bei der Berechnung des Rückhaltevermögens sind die Angaben auf dem Typenschild zu verwenden.

4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Montagegruben sind frei von Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Stahlfertigruben sind umgehend zu beheben.

(3) Ist eine Stahlfertigrube nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 (2) erfüllt, durchgeführt werden. Prüfmethode siehe Abschnitt 2.4.2.

4.3 Prüfungen

(1) Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle während des Betriebes ergeben sich aus den wasserrechtlichen Anforderungen.

(2) Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(3) Der Zustand der Stahlfertigrube ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

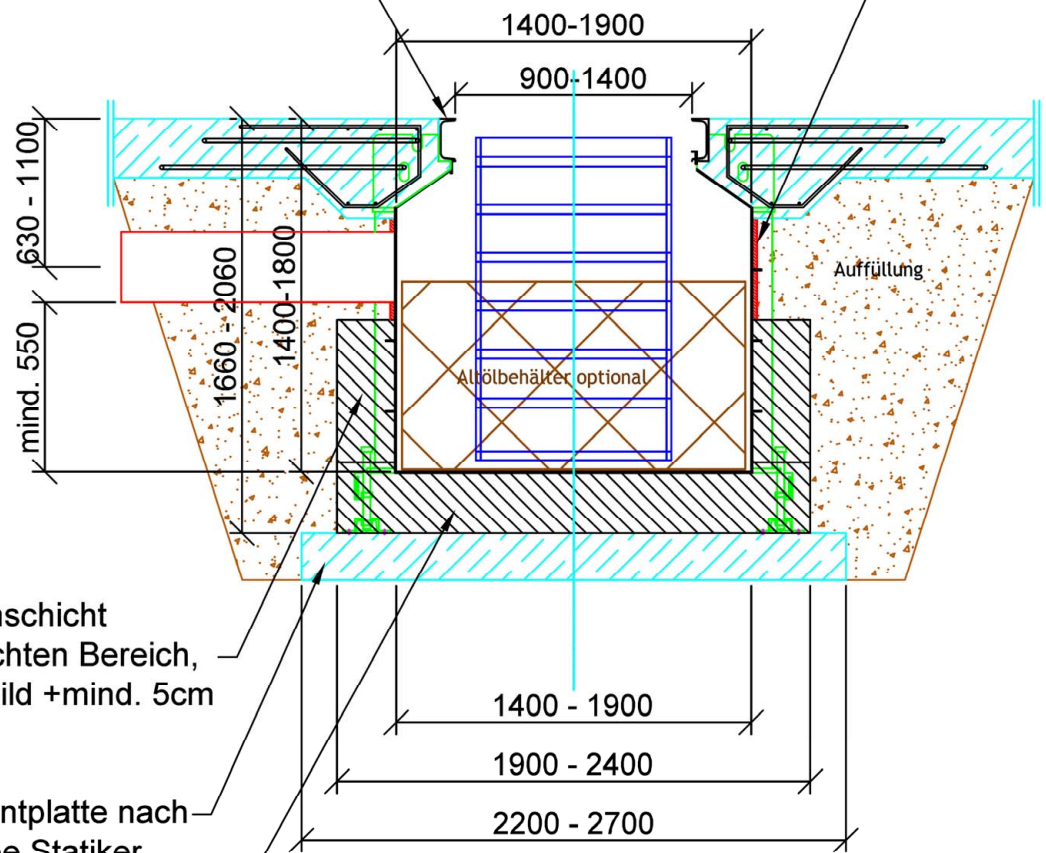
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Pötzsch

¹⁷ DIN EN 12285-1:2018-12 Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste)

U180 für Altölwagen
 und Grubenheber

Dämmschicht im Bereich
 außerhalb der
 flüssigkeitsdichten Höhe



ca.20 cm dicke Betonschicht
 für den flüssigkeitsdichten Bereich,
 Höhe gem. Typenschild +mind. 5cm

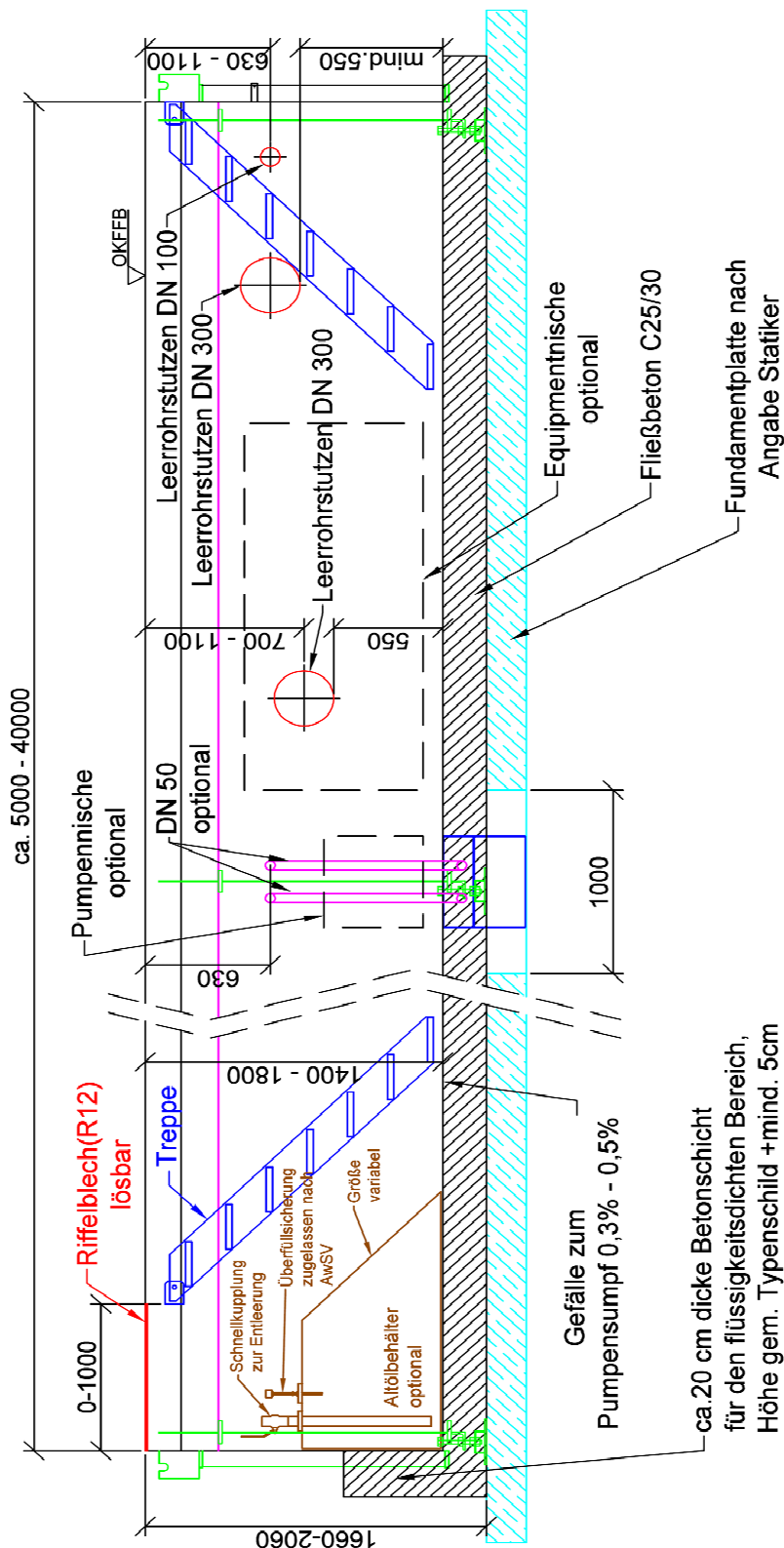
Fundamentplatte nach
 Angabe Statiker

Fließbeton C25/30

truckcon Stahlfertiggrube
 Typ: tc - xl 060

Querschnitt

Anlage 1
 Seite 1



truckcon Stahlfertiggrube
Typ: tc - xl 060

Längsschnitt

Anlage 1
Seite 2